

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Marokko, Tunesien, Algerien und Georgien als sichere Herkunftsstaaten einstufen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten im Bundesrat (Drs. 380/18) zuzustimmen,
2. die Bundesregierung nach Kräften dabei zu unterstützen, auf eine angemessene Steuerung und Begrenzung von Migrationsbewegungen hinzuwirken.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Oktober 2018 zu berichten.

Begründung:

Mit dem genannten Gesetz soll u. a. die zügigere Bearbeitung von Asylanträgen erreicht werden, indem schnellere Entscheidungen in solchen Verfahren ermöglicht werden, die von vornherein nur sehr geringe Erfolgsaussichten haben. Dieses Gesetz ist – neben anderen Maßnahmen – erforderlich, um die Ressourcen effektiv einzusetzen und sie denen zu Gute kommen zu lassen, die ihrer tatsächlich bedürfen: den schutzbedürftigen Asylsuchenden. Auch sollen dadurch mögliche Anreize für eine illegale und nicht verfolgungsbedingte Immigration gemindert werden.

Die genannten Staaten sollen als sichere Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG sowie Artikel 37 der Richtlinie 2013/32/EU eingestuft werden, um so Asylverfahren von Staatsangehörigen dieser Staaten nach § 29a AsylG schneller bearbeiten und – im Falle der offensichtlichen Unbegründetheit – den Aufenthalt in Deutschland dann auch schneller beenden zu können.

Die Schutzquoten für Asylantragssteller aus Marokko, Tunesien, Algerien und Georgien ergeben ein klares Bild: Unter den 15.148 Entscheidungen gab es gerade einmal 7 Asylberechtigte und 145 anerkannte Flüchtlinge.

Bereits die Einstufung der Westbalkanstaaten als sichere Herkunftsstaaten hat zu deutlich weniger Asylanträgen aus diesen Staaten geführt – und zwar ohne, dass dies zu Schutzlücken für die wenigen Schutzbedürftigen aus diesen Ländern geführt hätte. Individuelle Schutzgründe können weiterhin geltend gemacht werden. Auch der Individualanspruch auf eine Einzelfallprüfung bleibt hiervon unberührt. Es wird auf diese Weise lediglich vermieden, dass es in den anderen Fällen zu Verfahrensverzögerungen kommt, die zu Lasten aller, ganz besonders zu Lasten der tatsächlich Schutzbedürftigen gehen.

Die Beschleunigung von Asylverfahren ist im Interesse aller Beteiligten: Sie kommt mit Blick auf eine effiziente Ressourcennutzung ganz besonders denjenigen zu Gute, die aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit als Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge anerkannt werden. Gleichzeitig ist die Beschleunigung aber auch für diejenigen wichtig, die nicht verfolgungsbedingt Asyl beantragt und daher mangels Schutzbedürftigkeit keine Bleibeperspektive in Deutschland haben. Durch den zu erwartenden Rückgang der Asylanträge derer aus den als sichere Herkunftsstaaten einzustufenden Staaten werden zudem Bund, Länder und Kommunen entlastet.

Berlin, 05. September 2018

Dregger Rissmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU